

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufs- und Bezugsbedingungen (im Folgenden „Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich und für alle ab dem 01.11.2022 abgeschlossenen Verträge mit unseren Lieferanten über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder seinerseits bei Zulieferern einkauft; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder vorbehaltlos unsere Leistungen erbringen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag und diesen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche, für den Lieferanten erkennbare Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) oder für ihn erkennbare Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur vor Annahme hinzuweisen. Bestehen bezüglich unserer Bestellung für den Lieferanten Unklarheiten, ist der Lieferant verpflichtet, diese vor Vertragsschluss mit uns zu klären.
- (2) Der Lieferant ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, wenn (i) die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die mit ihm vereinbarte oder ihm bekannte oder für ihn erkennbare Verwendung geeignet ist, (ii) mit der Verwendung der Ware besondere Risiken oder ungewöhnliche Schadensfolgen verbunden sein können, die er kennt oder kennen müsste, (iii) mit dem Weiterverkauf der Ware durch uns im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten, sowie (iv) er Änderungen an Standardprodukten, die wir bereits früher von dem Lieferanten bezogen hatten, vornehmen möchte oder dies seit der letzten Bestellung solcher Standardprodukte getan hat.
- (3) Der Lieferant kann unsere Bestellung innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Datum unserer Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware vorbehaltlos annehmen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer erneuten Annahme.

III. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Eine Erhöhung, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig, es sei denn wir haben dazu unsere schriftliche Einwilligung erteilt. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung DDP Schloß Holte-Stukenbrock Incoterms® 2020 und alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (2) Um uns die Bearbeitung von Rechnungen zu ermöglichen, müssen diese der Ziffer V. Abs. (2) dieser Einkaufsbedingungen entsprechen.
- (3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto, jeweils gerechnet ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- (4) Fälligkeitsszinsen nach § 353 HGB werden von uns nicht geschuldet. Im Falle von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen des Lieferanten zustehen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und berühren die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

IV. Lieferdatum/Lieferfrist - Lieferverzug

- (1) Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum bzw. eine angegebene Lieferfrist ist bindend. Die Lieferfrist berechnet sich vom Tage unserer Bestellung an. Wurde die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, ist die Leistung nach § 271 BGB sofort fällig.
- (2) Im Falle eines Fixgeschäftes bedarf es beim Überschreiten des Liefertermins entgegen § 376 Abs. 1 Satz 2 HGB keiner Anzeige von uns, dass wir auf Erfüllung bestehen, um unseren Erfüllungsanspruch aufrechtzuerhalten. Das Fortbestehen unseres Erfüllungsanspruchs lässt ein uns nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zustehendes Rücktrittsrecht unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass das vereinbarte Lieferdatum oder die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Erklären wir uns danach schriftlich mit einer bestimmten Zeitüberschreitung einverstanden, berührt dies den Verzug des Lieferanten und unsere daraus resultierenden Rechte nicht.
- (4) Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten haben keine Wirkung, wenn der Lieferant ein Beschaffungsrisiko übernommen hat (vgl. Ziffer IV. Abs. (8) dieser Einkaufsbedingungen).
- (5) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht am vereinbarten Lieferdatum oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, stehen uns unbeschadet Ziffer IV. Abs. (6) dieser Einkaufsbedingungen die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (6) Ist der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, pro Kalendertag pauschalisierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,2%, maximal 5% des Netto-Auftragswertes, zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dieser pauschalisierte Schadensersatz ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Im Falle der Beeinträchtigung unseres Betriebes (durch höhere Gewalt, Aussperrung, Streik, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Verkehrsnotstände, Liefer- und Ausführverbote, Boykott oder ähnliche Umstände sowie Betriebsstörungen wie Feuer, Wasser, Explosionen und dergleichen) ruhen unsere Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Dauer dieses Zustands. Dauert die Abnahmeverzögerung länger als einen Monat, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (8) Bei der Gattung nach bestimmter Ware übernimmt der Lieferant zugleich ein Beschaffungsrisiko, wenn nicht ausdrücklich mit dem Lieferanten ein derartiges Beschaffungsrisiko ausgeschlossen wird.

V. Lieferung - Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat DDP Incoterms® 2020 an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, hat die Lieferung DDP Incoterms® 2020 an unseren Geschäftssitz in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Auftragsdokumenten (z.B. Rechnungen und Lieferscheine) exakt unsere Bestellnummer, Positionsnummer, Teilenummer und Art und Menge sowie die genaue Bezeichnung der gelieferten Sache oder der sonstigen Leistung anzugeben. Zudem sind auf Rechnungen die Preise stets pro Position auszuweisen. Versandanzeigen sind unserer Abteilung Warenannahme zuzusenden. Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung soll uns möglichst noch am Versandtag zugesandt werden.
- (3) Unterlässt der Lieferant es, ordnungsgemäß die vorstehend bezeichneten Angaben an die richtige Stelle zu übersenden, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (4) Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Lieferung. Sofern jedoch eine Installation und/oder Einweisung vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang abweichend von Ziffer V. Abs. (4) Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen erst, sobald diese Zusatzleistungen vollständig erbracht sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Absatz 2 BGB hinausgeht, ist abweichend von Ziffer V. Absatz (4) Satz 1 und 2 dieser Einkaufsbedingungen diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichten und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

VI. Ausgangsuntersuchung durch den Lieferanten - Benachrichtigungspflicht

- (1) Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Ware möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware vor Lieferung auf Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, zu untersuchen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und uns auf Nachfrage zu übermitteln.
- (2) Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, uns über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.

VII. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Hinzuziehung Dritter ist nicht erforderlich, ebenso wenig eine Untersuchung auf die chemische Zusammensetzung. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung eingeht. Die Rüge kann auch mündlich erfolgen.
- (2) Sofern eine Installation und/oder Einweisung vereinbart ist, beginnt die Frist zur Untersuchung erst, sobald diese Zusatzleistungen vollständig erbracht sind. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, beginnt die Frist zur Untersuchung erst nach Abschluss der erfolgreichen Abnahme. Mängel, die im Abnahmeprotokoll festgehalten sind, müssen dem Lieferanten nicht nochmal gesondert angezeigt werden.
- (3) Eine Rüge durch uns ist nicht erforderlich, soweit der Lieferant den Mangel insbesondere aufgrund seiner Ausgangsuntersuchung nach Ziffer VI. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen kannte oder hätte kennen müssen.
- (4) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (5) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (6) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder in eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Haftung auf Schadensersatz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Wir haften jedoch insoweit nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag, wir aber gleichwohl Nacherfüllung verlangt haben.
- (8) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer VI. Absatz (5) dieser Einkaufsbedingungen gilt: Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzlich angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (9) Das Recht auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (10) Ist der Lieferant Zwischenhändler für die betroffene Ware, so kann er sich nicht nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten, wenn er aufgrund der ihm nach § 377 HGB gegenüber seinem Lieferanten treffenden Untersuchungspflicht oder seiner Pflicht nach Ziffer VI. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen können, jedoch die Ware gleichwohl an uns geliefert hat.

VIII. Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette nach § 327u BGB, nach § 445 a BGB (unser Rückgriff gegen den Lieferanten für den Fall, dass wir im Verhältnis zu unseren Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung tragen müssen) und § 478 BGB (Sonderbestimmung für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3 und 6 S. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten, die dieser uns unverzüglich zuleiten muss.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(4) Die Vorschriften des § 327f BGB sind im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und uns so anzuwenden, als wären wir im Verhältnis zum Lieferanten der Verbraucher.

IX Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

(1) Zur Wahrung unserer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verpflichtet sich der Lieferant, Anfragen unsererseits fristgemäß zu beantworten, bei der Aufklärung möglicher Verstöße im zumutbaren Rahmen mitzuwirken, sowie auf Verlangen die Einhaltung eigener Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz darzulegen.

X. Produzentenhaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne von Ziffer IX. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden –pauschal– abzuschließen und zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Versicherungsschutz auf Nachfrage uns gegenüber nachzuweisen.

XI. Schutzrechte

(1) Der Lieferant hat die Waren frei von Rechten Dritter zu liefern. Insbesondere dürfen durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Staaten, in denen der Lieferant die Ware herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt werden.

(2) Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter nach Ziffer X. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

(3) Diese Haftungs- und Freistellungspflicht des Lieferanten entfällt, soweit er eine Verletzung von Rechten Dritter nach Ziffer X. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen nicht zu vertreten hat und soweit die Lieferungen ausschließlich nach unseren Modellen, Abbildungen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen erfolgt sind und er nicht weiß oder wissen musste, dass die Herstellung der Lieferung eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

XII. Verjährungsfrist

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleibt aber die Sondervorschrift nach § 445b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten –im gesetzlichen Umfang– für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIII. Geheimhaltung - Beistellung - Werkzeuge -Eigentumsvorbehalt an von uns beigestellten Gegenständen

(1) An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber dürfen diese Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden und sind ansonsten strikt geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Dem Lieferanten ist es untersagt, unsere Produkte oder Gegenstände durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder einem ähnlichen Vorgang einer Nachkonstruktion zu unterziehen und die darin verkörperte vertrauliche Information zu erlangen, zu verwerten oder nachzuzahlen (sog. Reverse Engineering). Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Soweit wir Teile, Materialien, Modelle, Werkzeuge etc. beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und/oder sonstige Materialien auf deren Eignung zu prüfen, diese sachgerecht zu behandeln und zu lagern.

(3) Teile, Materialien, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und gegen Schäden jeglicher Art abzusichern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Teile, Materialien, Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.

Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Zerstörung und Verlust (z.B. Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Etwaige Störfälle wegen unserer Modelle und Werkzeuge hat er uns sofort anzuzeigen.

(4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir in eigentumsrechtlicher Hinsicht als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(5) Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(6) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.

XIV. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Mit der Lieferung werden wir Eigentümer der Ware.

(2) Erfolgt jedoch abweichend von Ziffer XIII. Abs. (1) dieser Einkaufsbedingungen die Übereignung der Ware durch den Lieferanten an uns unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung, so erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware und der Eigentumsvorbehalt hat nur die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Wir sind in diesem Fall jedoch dennoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern; die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, zu deren Einziehung wir ermächtigt bleiben, treten wir an den Lieferanten ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

(3) Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

XV. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der betroffenen Ware vorzuhalten.

XVI. Abtretungsverbot

Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

XVII. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten die für 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zuständigen Gerichte ausschließlich -auch international- zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSd § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem Gericht, bei dem er seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser Einkaufsbedingungen zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Regelungen zur ausschließlichen Zuständigkeit bleiben unberührt.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort. Dies gilt auch für die Rückabwicklung von Verträgen.

(3) Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XVIII. Sonstiges

(1) Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

(2) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail sowie sonstige elektronische Mitteilungen genügen der Schriftform.

Stand: 11-2022